

Zeitschrift: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde
Band: 66 (2004)
Heft: 1

Artikel: Der Bundesbrief der aufständischen Untertanen im Bauernkrieg 1653 : kommentierte Transkription
Autor: Holenstein, André
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-247164>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Bundesbrief der aufständischen Untertanen im Bauernkrieg 1653

Kommentierte Transkription von André Holenstein

[Sumiswald bzw. Huttwil], 1653 April 13/23 bzw. Mai 4/14

Auf einer grossen Versammlung (Landsgemeinde) in Sumiswald verständigen sich die aufständischen Untertanen aus den Herrschaftsgebieten der Städte Bern, Luzern, Solothurn und Basel über ihre Beschwerden und Klagen gegen die Obrigkeiten. Sie rechtfertigen ihren Widerstand mit dem Bruch ihrer alten Rechte durch die Obrigkeiten und greifen zur Begründung ihres Vorgehens auf die alteidgenössische Befreiungstradition zurück. Zur Erlangung ihrer Ziele schliessen sie – ausdrücklich im Anschluss an die ersten eidgenössischen Bünde – einen «ewigen» Bund, dessen Zwecksetzung und Aufgaben in sieben Artikeln definiert werden. Der Bund wird bei einer weiteren Versammlung in Huttwil im Mai 1653 von Deputierten der Untertanen bestätigt.

Originale

Staatsarchiv des Kantons Luzern: URK 329/6065

Staatsarchiv Basel-Stadt: St. Urk. 3867

Staatsarchiv Solothurn: Urkundensammlung, Urkunde vom 4./14.5.1653

Zeitgenössische Abschriften

Es existieren mindestens zwei zeitgenössische Kopien des Bundesbriefes:

Staatsarchiv des Kantons Bern, A IV 183 (Allgm. Eydnößische Bücher, Baurenkrieg 1653, D), 249–260. Die Abschrift ist von Johann Konrad Brenner, dem Schreiber der bernischen Aufständischen, erstellt und beglaubigt worden. Sie wurde am 9./19. Mai 1653 Vertretern der bernischen Obrigkeit auf deren Begehren überreicht. Dies erklärt wohl auch den Dorsalvermerk «Copei deß bösen bundts zwüschen den rebellischen buren der vier orthen Bern, Lucern, Solothurn vnd Basel vfgericht. 4. may 1653». Diese Abschrift ist auszugsweise gedruckt bei Rennefahrt, Hermann (Hg.): Die Rechtsquellen des Kantons Bern. Teil 1: Stadtrechte, Bd. 4,2. Aarau, 1956 (Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen), N 203c, 1125–1129 (hier zitiert als *Berner Abschrift*). Die Berner Abschrift trägt mehrere handschriftliche Zusätze von Seiten der Obrigkeit, die für die Verwendung dieser Abschrift durch die Obrigkeit aufschlussreich sind: Der Berner Rat hat noch am 9./19. Mai 1653 den Bauern «refutando et protestando» geantwortet, den Inhalt des Bundesbriefes Zürich, Basel und Freiburg mitgeteilt und seine militärischen Gegenmassnahmen intensiviert.

Staatsarchiv des Kantons Luzern, URK 329/6066 (hier zitiert als *Luzerner Abschrift*). Diese Abschrift stammt ebenfalls aus der Kanzlei der aufständischen Untertanen, wie mehrere Anhaltspunkte belegen: 1. Das Titelblatt formuliert: «Daß jst der eydt vnnd pontschwur, so zu Sumiswald, den 13/23 aprel von vns vs der herrschaft

Bern, Lucern, Solothurn vnd Basel zusamen hand geschworen, vnd hernach zu Hutwyl confirmiert vnd bestatiget hand anno d[omi]ni 1653. jars, den 4/14 ten mey». 2. Das Titelblatt und jeweils die erste Zeile der Einleitung und des Artikelteils sind – wie die Originale – kalligrafisch etwas aufwändiger gestaltet. 3. Von anderer Hand ist auf dem Rücken der Zusatz «päurische vnruohw 1653» notiert worden, was darauf schliessen lässt, dass diese Abschrift früher oder später in die Hand der Obrigkeit gelangt ist. Inhaltlich und sprachlich folgt die Abschrift weitgehend der Originalurkunde im Staatsarchiv des Kantons Luzern (URK 329/6065). Eine bemerkenswerte inhaltliche Abweichung betrifft allerdings die Aufzählung der in Sumiswald vertretenen bernischen Untertanen. Als einzige überlieferte Version des Bundesbriefs erwähnt diese Abschrift die Teilnahme der Landschaft Thun, gibt aber gleichzeitig an, eine Abschrift des am 4./14. Mai 1653 in Huttwil bestätigten Bundesbriefs zu sein, der einen solchen Hinweis nicht (mehr) enthält. Keine der drei überlieferten Originalurkunden erwähnt eine Beteiligung Thuns. Alle drei weisen jedoch bemerkenswerterweise an der fraglichen Stelle Rasuren auf (vgl. dazu die entsprechenden Hinweise in der Transkription). Diese Beobachtung liesse sich dadurch erklären, dass die Luzerner Abschrift auf der Grundlage der früheren, noch nicht korrigierten Ausfertigung des Bundesbriefes erfolgt ist, als die Aufständischen noch mit der Teilnahme der Thuner rechneten. Die Erwähnung Thuns wäre in der Folge in der Luzerner Abschrift stehen geblieben, weil eine nachträgliche Korrektur vergessen worden ist oder aufgrund der veränderten Lage überflüssig wurde.

Drucke

- Vock, Alois: Der grosse Volksaufstand in der Schweiz oder der sogenannte Bauernkrieg im J. 1653. In: Helvetia. Denkwürdigkeiten für die XXII Freistaaten der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Aarau, Jg. 1830. Heft 1 u. 2, 237–241 (hier zitiert als *Vock*). – Vock nennt die Vorlage seines Drucks nicht, weist aber auf zwei Abschriften des Bundesbriefes vom 13./23. April 1653 in Luzern beziehungsweise in Bern hin. Bis auf wenige Passagen stimmt der Text bei Vock formal und inhaltlich mit dem Druck in den Eidgenössischen Abschieden überein, Vock ist aber in der Transkription insgesamt genauer.
- Amtliche Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede. Bd. 6.1. Hg.: J. K. Krütli. Frauenfeld, 1867, 163–166 (hier zitiert als *EA*). – Die weitgehende Übereinstimmung in der Transkription und der identische Zeilenumbruch zeigen, dass der Druck in den EA der Originalurkunde im Staatsarchiv des Kantons Luzern (URK 329/6065) folgt. Der Druck in den EA weist mehrere Lesefehler auf.
- Hilty, Carl: Die Bundesverfassungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Bern, 1891, 288–293. – Hilty fusst auf dem Druck in den EA.
- Liebenau, Theodor von: Der luzernische Bauernkrieg vom Jahre 1653. In: Jahrbuch für Schweizerische Geschichte, 20 (1895), 17*–21* (hier zitiert als *Liebenau*). – Liebenau gibt keinen Nachweis für seine Vorlage, doch ergibt ein Textvergleich, dass das Original im Staatsarchiv des Kantons Luzern (URK 329/6065) die Vorlage gewesen sein muss. Allerdings ist Liebenaus Wiedergabe des Textes an mehreren Stellen fehlerhaft.
- Oechslis, Wilhelm (Bearb.): Quellenbuch zur Schweizergeschichte. II. Halbband. 2. Aufl. Zürich, 1918, 384ff. – Oechslis Druck basiert auf der Vorlage in den EA und Liebenau. Er ist sprachlich stark modernisiert und weist im Vergleich zu seinen

- Vorlagen noch mehr Lesefehler auf. So wird etwa «Dunner krieg» mit Donnerkrieg statt Thuner Krieg (Thuner Handel 1641) transkribiert.
- Mühlestein, Hans: Der Grosse Schweizerische Bauernkrieg von 1653. Celerina, 1942, 303–306, bringt eine sprachlich modernisierte Fassung des Sumiswalder Briefes vom 13./23. April 1653, für die er sich nach eigener Angabe (649) auf die EA, Wilhelm Oechslis und Carl Hilty stützt.
 - Rennefahrt, Hermann (Hg.): Die Rechtsquellen des Kantons Bern. Teil 1: Stadtrechte, Bd. 4,2. Aarau, 1956 (Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen), N 203c, 1125–1129. – Rennefahrt folgt bei seiner Teiledition, welche die längere Einleitung zu den eigentlichen Bundesartikeln weitgehend auslässt, keinem Original des Bundesbriefes, sondern der zeitgenössischen Abschrift aus dem Staatsarchiv des Kantons Bern (*Berner Abschrift*).
 - Stüssi-Lauterburg, Jürg et al. (Hg.): Verachtet Herrenpossen! Verschüchet fremde Gäst! Der Bauernkrieg 1653. Lenzburg, 2003, N 79, 194–197. – Folgt dem sprachlich modernisierten und fehlerhaften Abdruck bei Oechslis, Wilhelm: Quellenbuch zur Schweizergeschichte. Bd. 1. Zürich, 1901, 491–493.

Kommentar zu den Originalurkunden

Die drei überlieferten Originalurkunden sind formal deutlich in zwei Abschnitte unterteilt: in eine längere Einführung sowie in einen zweiten Teil mit den sieben Bundesartikeln. Beide Abschnitte werden jeweils mit einer kalligrafisch herausgehobenen Zeile, mit einer aufwändig verzierten Initiale und kleineren Verzierungen der ersten Zeilen eingeleitet. Beide Abschnitte sind ohne Absatz als Blöcke verfasst und deutlich voneinander abgesetzt.

Die Urkunden sind gesiegelt. Die Luzerner Urkunde trägt folgende Siegel: 1. das Landessiegel des Entlebachs, 2. das Siegel von Grafschaft und Stadt Willisau und 3. an vierter Stelle das aus einem Privatsiegel erstellte Siegel von Rothenburg; vom dritten Siegel (offenbar dem Stadtsiegel von Olten) ist noch der Schnitt im Pergament für die Aufhängung erkennbar; ein fünftes Siegel (das Stadtsiegel von Liestal) ist abgerissen; auch ein sechstes Siegel wird – analog zum Solothurner und Basler Original – angehängt gewesen sein, allerdings ist die Luzerner Urkunde in dieser Ecke beschädigt.¹ Die Solothurner Urkunde trägt sechs Siegel: 1. Amt Entlebuch, 2. Amt Willisau, 3. Stadt Olten, 4. ein Wappen mit zwei Türmen (Rothenburg?), 5. Liestal, 6. ein beschädigtes, unleserliches Siegel, dessen Siegelbild und Umschrift nicht mehr erkennbar sind.² Die Basler Urkunde trägt sechs Siegel: 1. Entlebuch, 2. Willisau, 3. Olten, 4. Liestal, 5. Rothenburg, 6. ein Siegel ohne Siegelabdruck.³

Ein zeitgenössischer Zusatz zur Berner Abschrift des Bundesbriefes vermerkt in auffälliger Abweichung zum Befund an den Originalen, der «bundbrieff [sei] besiglet gsin mit deß landts Entlibüch, der statt Willisaw, der statt Olten und der statt Liestal insiglen. Die Emmentaler haben zwar ir sigelhüßli am brieff gehabt, aber uß mangel des sigels nit besiglet.» (Berner Abschrift, zit. bei Rennefahrt, 1127f.)

Alle drei Originalurkunden tragen identische Spuren einer nachträglichen Bearbeitung durch die Aussteller selber. In der Aufzählung der beteiligten Untertanen aus bernischen Herrschaftsgebieten am Schluss der Urkunde sind zwei Korrekturen angebracht worden: Erstens ist durch zwei Rasuren der Hinweis auf die Teilnahme von Vertretern des Amtes Thun nachträglich gelöscht worden (vgl. zur Begründung dieser Aufschlüsselung der Rasuren den Kommentar zur Luzerner Abschrift des Bundesbrie-

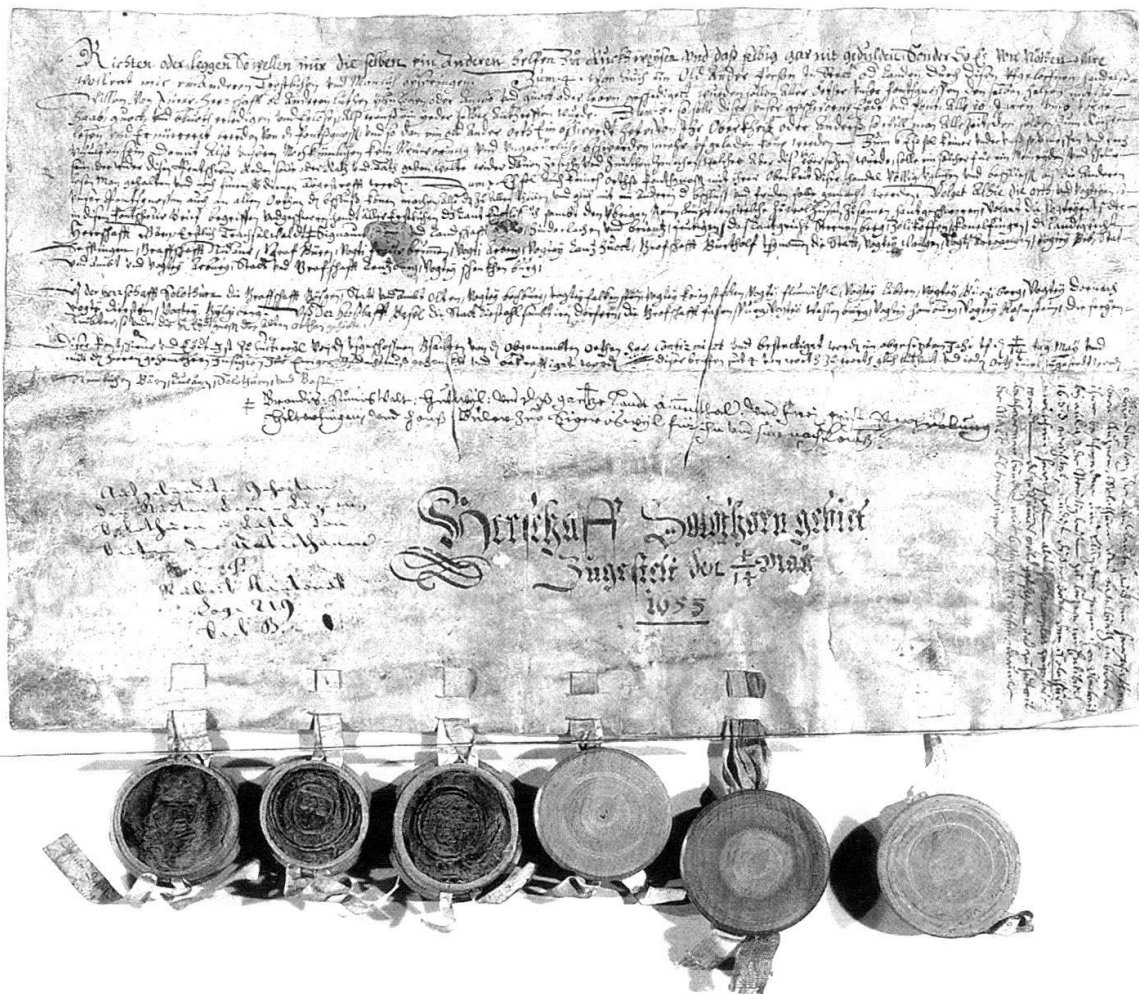


Abb. 3 Rückseite des Bundesbriefes von Huttwil vom April/Mai 1653 (vgl. Umschlagbild). Die dunklen Flecken sind Spuren einer nachträglichen Korrektur an der Urkunde. An zwei Stellen wurde der ursprüngliche Text mit einem Messer weggekratzt, um die geografische Herkunft der Teilnehmer des Bundesschwures zu präzisieren. Diese Korrektur zeugt von der Anspannung und Hektik innerhalb des Bauernbundes, der sich damals auf eine kriegerische Auseinandersetzung mit der Obrigkeit vorbereitete.

fes, hier Seite 32f., sowie die Anmerkungen 54ff. zur Transkription). Zweitens ist ebenfalls im Nachhinein mit Hilfe eines Verweissymbols und einer entsprechenden Ergänzung an unpassender Stelle die Beteiligung mehrerer Emmentaler und Oberländer Ämter, Gerichte und Einzelpersonen hinzugefügt worden. Die beiden nachträglichen Bearbeitungen sind angesichts der im Übrigen sorgfältigen, geradezu kanzleimässigen Ausfertigung der Dokumente bemerkenswert. Wir dürfen darin wohl Indizien für die Anspannung und Hektik sehen, die in der Phase der Mobilisierung und der Entstehung des Bundes Ende April und Anfang Mai 1653 unter den Aufständischen herrschte. Die Tatsache, dass in der beglaubigten Kopie des Bundesbriefes vom 9./19. Mai 1653 aus der Feder von Johann Konrad Brenner, des Schreibers der bernischen Untertanen, die Ergänzungen bereits korrekt in die Abschrift eingefügt sind und hier auch jeder Hinweis auf eine Teilnahme der Thuner fehlt (Staatsarchiv des Kantons Bern, A IV 183, Allgm. Eydgnößische Bücher, Baurenkrieg 1653, D, 249–260), legt es nahe, die Ergänzungen beziehungsweise Rasuren auf den Originalurkunden in die Zeit zwischen dem 4./14. und dem 9./19. Mai 1653 zu datieren.

Die Formulierung im einleitenden Abschnitt des Bundesbriefes, die aufständischen Entlebucher seien «mit vnß Bärner buren zü reden kommen», weist darauf hin, dass Verfasser und Schreiber des Bundesbriefes in den Reihen der Berner Untertanen zu suchen sind. Die Tatsache, dass die von der Berner Obrigkeit erbetene, beglaubigte Kopie des Originals vom 9./19. Mai 1653 von Johann Konrad Brenner, dem Schreiber der bernischen Untertanen, verfasst wurde, ist möglicherweise ein Hinweis auf den Verfasser; jedenfalls hat auch die Obrigkeit in Brenner den Verfasser des Bundesbriefes vermutet.⁴

Am Schluss des Bundesbriefes werden dessen feierliche Beschwörung und Bestätigung in Huttwil am 4./14. Mai 1653 sowie die Tatsache vermerkt, es seien vier gleichlautende Ausfertigungen der Urkunde erstellt und jeweils ein Exemplar den Aufständischen aus den Berner, Luzerner, Solothurner und Basler Herrschaften überreicht worden. Tatsächlich sind drei originale, gesiegelte Ausfertigungen des Bundesbriefes in den Staatsarchiven Luzern, Solothurn und Basel-Stadt überliefert. Allein das Berner Exemplar ist nicht mehr überliefert.⁵

Im Gegensatz dazu wird die Überlieferungslage in der Forschungsliteratur einigermaßen unübersichtlich, wenn nicht gar widersprüchlich geschildert. Alois Vock nennt je eine Abschrift des Bundesbriefes in Luzern und Bern (Vock, S. 237 Anm. 25). Hermann Rennefahrt verweist auf eine Urkunde im Staatsarchiv des Kantons Luzern, welche dem Abdruck in den EA zugrunde liegen soll (Rennefahrt, S. 1128), er selber basiert aber für seine Edition auf der zeitgenössischen Abschrift, die Johann Konrad Brenner, der Bundes- und Kriegsratsschreiber der Aufständischen, nach dem Original für die Obrigkeit am 9./19. Mai 1653 angefertigt hat und die in den Eidgenössischen Büchern des Staatsarchivs des Kantons Bern zu finden ist (Berner Abschrift). Sigmund Widmer (Illustrierte Geschichte der Schweiz. Bd. 2. Einsiedeln, 1960, 219) bringt eine fotografische Reproduktion des Huttwiler Bundesbriefes und hält fälschlicherweise fest, dass nur das Exemplar des Huttwiler Bundesbriefes im Staatsarchiv Solothurn erhalten sei, während die übrigen Ausfertigungen für die Aufständischen von Luzern, Bern und Basel von den Obrigkeiten nach der Niederschlagung des Bauernkrieges kassiert und vernichtet worden seien. Andreas Suter äussert sich in seiner grossen Monografie zum Bauernkrieg nicht zur Überlieferungsfrage und zitiert den Bundesbrief nicht nach einer Originalurkunde, sondern nach dem Druck in den EA (vgl. Suter, Andreas: Der schweizerische Bauernkrieg von 1653. Politische Sozialgeschichte – Sozialgeschichte eines politischen Ereignisses. Tübingen, 1997).

Zur Transkription

Der Transkription liegt die Originalurkunde im Staatsarchiv des Kantons Luzern zugrunde. Geringfügige orthographische Varianten in den Originalurkunden aus den Staatsarchiven Solothurn und Basel-Stadt werden nicht nachgewiesen. Der Übersichtlichkeit halber gliedert die vorliegende Transkription den zweiten Abschnitt der Urkunde, der im Original als einheitlicher Textblock erscheint, nach Artikeln. Der folgende Text ist eine buchstabengetreue Transkription. Gross- und Kleinschreibung werden ausser bei Orts- und Personennamen nicht wiedergegeben.

Jn wüßen vnd kund ist menniklichen was sich ann[o] 1653 jn der herrschafft Lucärn im Entlibuoch für ein gspan vnd streitikeit⁶ entstanden⁷ wider ihr g[nädige] oberkeit der statt Lucärn selben der vrsachen daß sie ihnen vil

neüwe v[satz], grosse stroffen vnd beschwernußē hant vfgeladen vnd be-
 zwungen wider jhr brieff vnd sigel, darum sy gsante menner an ihr g[nädige]
 oberkeit geschickt, welche früntlich vnderthanig vnd jngebür mit grosser pitt
 angehalten haben, solche beschwerden sie zū entlassen vnd abzūthuon, aber
 nit allein nichts erlangen mögen, sonder noch vßgebalgett vnd abthreüwen
 wellen, derowegen die buren erzürnt worden vnd hand zūsammen geschwo-
 ren, jhr leyb vnd leben daran zūsetzen, vnd alß bald ihnen kein zins old
 geltschulden⁸ mehr wellen zūkomen lassen, biß jhr g[nädige] oberkeit⁹ ihr
 alte brieffen vnd rechtungen wider zū handen stellen, die sie ihnen genom-
 men hand, darum ihr oberkeit jre vberige vnderthonen vf mahnen wellen, sy
 damit zū bezwingen zuo gehorsammen, als si aber die vrsachen vernommen,
 handt sy sich in glichen beschwarden auch beladen funden, dorum sy auch
 zu denen jnß¹⁰ Entlibüch gestanden vnd zū Wolhusen¹¹ zūsammen hand ge-
 schworen, wilen si mit pitt nichts bsonderß erlangen möchten waß ihnen
 gehörte, derowegen jhr oberkeit vbel zūfriden, dorum beschriben sy gsante
 herren vß den 6 cathol[ischen] orthen, welhe herren gar lang mit dem handel
 vmb sint gangen, vnd hincwüschē schriben sy vmb hilff vnd wurd also der
 handel je lenger je böser, also dz die empter für die statt Lucärn zogent,
 weilen die h[erren] jren verpüntē puntsgnossen Krientz vnd Horw¹²
 starckh vnd hoch gethreüwt haben, alleß zū verderben, wan sy nit wider zuo
 der statt schweren wellen, vnd jn dem hand die dryzehen¹³ vnd ettliche zū
 gewante orth der Eydtgnoschafft abgesante herren zū Baden ein vnguotte¹⁴
 vnwarhafftem¹⁵ [!] mandat gemacht (deß jnhalts dz sy allerhandt
 hochsträffliche fähler vnd müth willen vnuerantwortlichen wie offenbaar
 am tag verüebt)¹⁶ gethon sollent haben solches vber die obgenambte anfän-
 ger jm Entlibuch mehr theilß¹⁷, vnd vber alle die ihnen verhulffen sin wurden
 geschehen vnd ausgehn lassen, domit sy von allen orthen¹⁸ vnderthonen ver-
 hasst¹⁹ wurden, vnd dz si²⁰ nit zū ihnen fielent, also dz sy zū den nachberē²¹
 zuo allen orthen nit wol mehr dörfftent kommen, wegen deß mandats wey-
 len sy so hoch verkleineret vnd verlümbdet worden, dz sy ihr leyb vnd lä-
 benß nit wol mehr sicher waren, sonder schon gefährlich²² begägnett, auch
 dorzwüschett hend von vilen orthen frembd vnd heimsche kriegß leüth²³
 sollen vf sye einfallen, vnd dorum si mit vnß Bärner buren zū reden kommen
 vnd abgeret handt, das mir ein anderen kein leyd vnd schaden wellen
 zūfuegen, sonder auch kein frembd old heimsch volkh²⁴ durch ziehen lassen
 si old vnß zū schedigen²⁵, domit mir alß gethreüwe liebe nachberē mit ein
 anderen handlen vnd wandlen könen, auch vnserē hüser, höff, haab vnd
 guott, weyb vndt kinder jn guotten fridlichen rūwstand erhalten vnd bliben
 köne, vnd weilen mir jm Bärn gebiet oft jm willēß gewesen, vnserē
 g[nädige] h[erren] vnd oberkheiten zu pitten, dz sy vnserē beschwården auch
 nach lassen sollen vnd abthūn, wie dan vor jahren jm Dunner krieg old
 gspan²⁶ auch der glichen vereinbaret het sin sollen, aber schlechtlich gehal-

ten worden, darum darum [!] hand mir aber mahlen gsante menner für vnser g[nädige] oberkeit gehn Bärn geschickt, vnd sy vnderthanig vnd hoch gebätten, sy sollen vnser beschwerden ab vnß nemmen, dorüber sy aber vnser gsante bezwungen, dz sy jn vnser aller nammen hand müesen vff die knie niderfallen, vmb gnad bitten vnd annemmen vnd hernach dz selbig doch noch nit gehalten haben, waß sy schon vnseren gsanten versprochen, darum wir vrsach genommen vnß in allewäg zů versehen, jst dorum vff den 13/23²⁷ tag abriliß jm obgeseztem 1653. jar zů Suomißwald ein lantßgmeind gehalten worden²⁸ wegen vnser klag artikeliß puncten vnd deß vngüthen mandats, welcheß vnser ehr vnd guotter namm anthreffen date²⁹, daran vnß nit wenig gelegen. Dorum wir vß der herrschafft Bern, Lucärn, Solothurn vnd Basel gebiett vnd vß den hienach genambten orthen sint zůsamen kommen³⁰, aldo mir vnß früntlich ersprachen haben wegen vnseren beschwerden vnd sonderbaren vrsachen halber³¹, vnd dorüber vf freyem fäld einheilig ein vfgehebten ewigen³² stif, stäthen vnd vesten eydt vnd pondt zů dem wahren vnd ewigen gott zůsamen hand geschworen, dise nach volgente artiklen³³ thrüwlichen zů halten wie volget.

Jn nammen der hochheiligen dryfaltikeit gott vatter sohn vnd heiliger geist amen.

So hant mir zůsamen geschworen in disem ersten artikel, daß mir den ersten eydgnösischen pont, so die vralten eydtgnossen vor ettlich hundert jaren zůsamen hand geschworen, wellen haben vnd erhalten, vnd die vnrechtikeit helfen ein anderen abthün, schütz vnd schirmen mit lyb, haab, güott vnd bluott³⁴, also dz waß den herren vnd oberkeiten gehört sol ihnen bliben vnd gäben werden, vnd waß vnß buren vnd vnderthonen gehörte, sol auch vnß bliben vnd züogestelt³⁵ werden,³⁶ diß zů aller seytsß den religionen³⁷ vnbegiflich vnd vnschedlich.

Zum 2. wellent mir helfen ein anderen alle vnguotte neüwe vfsätz hindannen thuon, vnd sol aber jedediß orthiß vnderthonen ihr gerechtikeiten von ihr oberkeiten selbß vorderen, wan sy aber ein streit gegen ihr oberkeit möchten bekommen, sollen sy doch nit vfziehen, ohne wüssen vnd willen der anderen pontßgnossen, daß man vor köne sehen wedere parth³⁸ recht oder vnrecht habe, hend vnser pontßgnossen dan rächt so wellen mir jhnen darzů helfen, hend sy aber vnrecht, so wellen mir sye abweysen.

Zum 3. wan die oberkeiten wolten frembd oder heimsche völker vnß vnderthonen vf den halß richten oder leggen³⁹, so wellen mir dieselben ein anderen helfen zuo ruk weysen, vnd dz selbig gar nit gedulden, sonder so es von nöthen wäre, wellen mir ein anderen trostlich vnd mannlich beyspringen.⁴⁰

Zum 4. wan auch ein old ander person in stetten oder landen durch disen vfgelofnen handelß willen von einer herrschafft oder anderen lüthen

yhnzogen oder an lyb vnd guott oder leben geschediget wurden, sollen alle örther vnser pontßgnossen den selben helfen mit lyb, haab, guott vnd bluott erledigen vnd erlosen⁴¹, alß wanß ein yeder selber antreffen wurde.

Zum 5. so solle diser vnser geschworne pont⁴² zü allen 10 jaren umb vorgelesen vnd ernüweret werden von den pondtßgnossen, vnd so dan ein old ander orth ein beschwerd hette von jr oberkeit old anderß, so will man allezeit dem selben zum rächten verhulffen sein⁴³, damit also vnsern nochkümlichen⁴⁴ kein neüwerung vnd vngebürliche bschwerden mehr vfgeladen köne werden.⁴⁵

Zum 6: es sol keiner vnder vnß so vermessen vnd frech sein, der wider disen pontschwur reden solle oder rath vnd thatt geben wolte wider dauon zestohn vnd znüthen⁴⁶ zmachen, welcher aber diß übersehen wurde, solle ein solcher für ein meinyden vnd thrüwlosen man gehalten vnd noch sinem verdienen abgestrofft werden.

Zum 7: eß sol auch keineß orthß pontsgnossen mit ihrer oberkeit diser handel völlig verglichen vnd beschliessen, biß die anderen vnser pontßgnossen auch an allen orthen den bschluss⁴⁷ können machen⁴⁸, also dz zü allen theilen vnd glich mit ein anderen der bschluss vnd friden solle gemacht werden.

Volget alhie die orth vnd vogteyen so in disem pontschwur brieff begriffen vnd geschworen handt. Aller erstlichen dz landt Entlibüch sambt den vbrigen 9⁴⁹ empteren⁵⁰, welche zü Wolhusen zesamen hand geschworen, volget die⁵¹ vß der herschafft⁵² Bärn, erstlich die vogtey⁵³ Trachselwald, ‡⁵⁴ Signauw⁵⁵ vnd landtschafft⁵⁶ Hinderlachen⁵⁷ vnd Brientz, Frutigen, daß lantgricht Sternenbergr, Zolikoffen, Konelfingen, dz lantgricht Sefttingen, graffschafft Nidauw, graffschafft Büren, die vogtey Frauwbrunnen, vogtey Arberg, vogtey Lantzhuott, graffschafft Bürtolff vsgenommen die statt, vogtey Wangen, vogtey Arwangen, vogtey Pib⁵⁸, statt vnd amt der vogtey Arburg⁵⁹, statt vnd graffschafft Lentzburg, vogtey Schenckenburg.

Vß der herrschafft Solothurn die graffschafft Gößgen, statt vnd amt Olten, vogtey Bechburg, vogtey Falkenstein, vogtey Kriegstetten, vogtey Flummenthahl⁶⁰, vogtey Läberen⁶¹, vogtey Büchyberg, vogtey Dornach, vogtey Dierstein, vogtey Gylgyberg. Vs der herrschafft Basel, die statt Lieshtahl sambt ihren dörferen, die graffschafft Farnsburg⁶², vogtey Wahlenburg, vogtey Homburg, vogtey Rahmstain, die freyen ämpter vogtei⁶³, so vnder die h[erren] eydtgnossen der⁶⁴ alten gehörte⁶⁵.

⁶⁶‡ Brandis, Sümüßwalt, Huttwyl vnd daß ganze land Ämmenthal vnd dz frei gricht Stephisburg⁶⁷, Hilterfingen vnd Hans Büler zuo Sigerswyl⁶⁸ für ihn vnd sine nachkommen.

Diser pontschwur vnd eydt jst zü Huthwyl von den vsgeschosßnen⁶⁹ von den obgenambten orthen har confirmiert vnd bestettigret [!] worden jn ob-

gesetztem jar vf den 4/14 tag mey vnd mit den hieran gehenckten jnsiglen zue ewiger gedechtnuß, zuo wahrer gezükhnuß gehenckht vnd bekreffiget worden. Diser briefen sint 4 von wort zû worth glich luthent, vnd iedem orth einen⁷⁰ zûgestellt worden, namlichen Bärn, Lucärn, Solothurn vnd Basel her-schafften.⁷¹

Bildnachweis

Umschlagbild	Staatsarchiv Solothurn: Urkundensammlung, Urkunde vom 4./14.5.1653.
Abbildung 1	Disteli, Martin: Schweizerischer Bilderkalender für das Jahr 1840. Solothurn, nach S. 22.
Abbildung 2	Disteli, Martin: Schweizerischer Bilderkalender für das Jahr 1839. Solothurn, nach S. 22.
Abbildung 3	Staatsarchiv Solothurn: Urkundensammlung, Urkunde vom 4./14.5.1653.

Anmerkungen

- ¹ Die Bestimmung der Siegel gemäss einer Mitteilung des Staatsarchivs Luzern vom 20. August 2003. – Vgl. ergänzend auch die Angaben in EA. Bd. 6.1, 163–166 und bei Liebenau, 21f.*, Anm. 1: Im Erscheinungsjahr von Band 6.1 der EA 1867 scheinen die fünf Siegel von Entlebuch, Willisau, Olten, Rothenburg und Liestal noch eindeutig identifizierbar an der Urkunde befestigt gewesen zu sein, ebenso noch Ende des 19. Jahrhunderts, als Liebenau die Urkunde beschrieb. Sowohl in den EA wie auch bei Liebenau wird das sechste Siegel nicht erwähnt, das auf den Originalurkunden aus den Staatsarchiven Solothurn und Basel klar zu erkennen ist und das aller Wahrscheinlichkeit nach auch an der Luzerner Urkunde befestigt gewesen ist.
- ² Mitteilung des Staatsarchivs Solothurn vom 18. August 2003.
- ³ Für die Kollationierung der Basler Originalurkunde danke ich meiner Assistentin lic. phil. Karin Ricklin.
- ⁴ Johann Konrad Brenner, der ursprünglich aus der südwestdeutschen Herrschaft Badenweiler stammte, sagte in den Verhören nach der Niederschlagung des Bauernkrieges aus, er sei unter Drohungen gezwungen worden, Schreiber der Bauern zu werden. Den Bundesbrief von Huttwil habe ein «gwüsser Lucerner geschrieben eingeliefert», er – Brenner – habe den Brief der Versammlung nur vorgelesen (Liebenau, 289f.).
- ⁵ Auskunft von lic. phil. Vinzenz Bartlome, Staatsarchiv des Kantons Bern.
- ⁶ Berner Abschrift: «stryt».
- ⁷ Luzerner Abschrift: «sich begeben».
- ⁸ Luzerner Abschrift: «keine zins old schuld old gelt mehr wellen zu komen lasen».
- ⁹ Das Solothurner Original ergänzt an dieser Stelle: «jnnen». Auch die Berner Abschrift enthält «jnen», die Luzerner Abschrift «ihnen». Das Basler Original formuliert: «ihnen ihr alte briefen».
- ¹⁰ Solothurner Original: «jn». Berner und Luzerner Abschrift: «im» bzw. «jm».
- ¹¹ Solothurner Original: «Wolhaussen».
- ¹² Basler Original: «Horwb». Berner Abschrift: «Horb».
- ¹³ Solothurner und Basler Original: «13».
- ¹⁴ Berner Abschrift: fehlt.
- ¹⁵ Solothurner Original: «vnwahrhaffteß». Basler Original: «vnwahrhafteß». Berner Abschrift: «vngewahrhaftes». Luzerner Abschrift: «vnwarhafftes».
- ¹⁶ Solothurner Original: Die Passage «am tag verüebt» fehlt.

- 17 Luzerner Abschrift: Die Formulierung «die obgenambte anfänger jm Entlibuch mehr theiß» fehlt.
- 18 Solothurner Original: fehlt.
- 19 Berner Abschrift: fehlt.
- 20 Solothurner Original: Die Passage «dz si» fehlt.
- 21 Solothurner Original: «nachbarn». Berner Abschrift: Statt «nachberen» heisst es «nach Bernn» [!]. Luzerner Abschrift: «nachpuren».
- 22 Solothurner Original, Berner und Luzerner Abschrift: «gefarlich vnd thätlich». Basler Original: «gefährlich vnd thätlich».
- 23 Basler Original: «kriegß volcks».
- 24 Einfügung im Solothurner Original: «wellent». Luzerner Abschrift: «wellendt».
- 25 Die Passage lautet in der Berner Abschrift: «durch ziehen laßen oder vnnß zeschiedigen».
- 26 In der Berner Abschrift lautet die Passage: «vor jaren im Thunerkrieg alten gespan». Luzerner Abschrift: «im Thuner krieg old gespan».
- 27 In der Berner Abschrift steht nur 13. April, was wegen der Bevorzugung des alten Kalenderstils für die Autorschaft der Abschrift auf bernischer Seite spricht.
- 28 Die Luzerner Abschrift hat die Formulierung: «ein landtßgmeindt zuosamen komen vnd gehaltenn worden».
- 29 Solothurner und Basler Original, Luzerner Abschrift: «wollte». Berner Abschrift: «thäte».
- 30 Solothurner und Basler Original: Es folgt die Formulierung «wegen ihren beschwerden oder vß sonderbaren vrsachen, aldo mir vnß früntlich (...)». Berner Abschrift: Es folgt die Formulierung «wegen jr beschwerden oder vß sonderbaren vrsachen, allda».
- 31 Solothurner Original, Berner Abschrift: Die Passage «wegen vnseren beschwerden vnd sonderbaren vrsachen halber» fehlt hier, da sie bereits vorangestellt worden ist.
- 32 Basler Original: fehlt.
- 33 Solothurner und Basler Original: Die Passage «dise nach volgente artiklen» fehlt.
- 34 Solothurner und Basler Original, Berner Abschrift: Die Passage «schütz vnd schirmen mit lyb, haab, güott vnd bluott» fehlt. Stattdessen folgt nach «abthun» die Formulierung: «vndt die gerechtigkeit vffnen, vnd also was den herren».
- 35 Solothurner Original: «gäben». Berner Abschrift: «geben».
- 36 Solothurner und Basler Original: Es folgt die Passage «hieby wellent mir ein anderen schützen vnd schirmen mit lyb, haab, gütt vnd bluott».
- 37 Berner Abschrift: «der religion».
- 38 Berner Abschrift: «parthey».
- 39 Berner Abschrift: «legen oder richten».
- 40 Berner Abschrift: «wöllen wir einanderen helffen vndt trostlich vndt mannlich byspringen».
- 41 Solothurner Original, Berner und Luzerner Abschrift: «erlösen». Das Luzerner Original ist an dieser Stelle nicht eindeutig.
- 42 Solothurner und Basler Original: «eydt vnd pont». Berner und Luzerner Abschrift: «eidt vndt pundt».
- 43 Die Berner Abschrift hat nur «zum rechten helffen». Die Luzerner Abschrift formuliert: «demselben zum rechten helfen vnd verhuflen sein».
- 44 Solothurner und Basler Original: «nochkümligen». Berner Abschrift: «nachkommenden». Luzerner Abschrift: «nachkömlichen».
- 45 In der Berner Abschrift lautet die Formulierung: «kein nüwring vndt vngebürliche beschwerden mehr könne vffgeladen werden».
- 46 Solothurner und Basler Original: «znüthen».
- 47 Solothurner Original: «bschluß». Luzerner Abschrift: «verschlus».
- 48 Berner Abschrift: «das beschließen können machen».
- 49 Solothurner Original: «neün». Basler Original: «nün».
- 50 Solothurner Original: «ämptern». Die Luzerner Abschrift nennt an Stelle der Formulierung «9 Empteren» die Ämter einzeln: «Willisauw, Rotenburg, Rüsweyl, Malters, Krientz, Horwb, Münster, Knutweyl, Triegen und Ebikon».

- ⁵¹ Im Solothurner Original folgt hier «vogteyen».
- ⁵² Die Luzerner Abschrift formuliert: «Volgett die vogtyen der herschaft Bern».
- ⁵³ Solothurner Original: «die Vogtey» fehlt.
- ⁵⁴ Das Kreuz mit zwei Querbalken ist nachträglich an dieser Stelle eingefügt worden und verweist auf die Ergänzung an anderer Stelle der Urkunde. Diese Ergänzung ist im Luzerner Original von anderer Hand unmittelbar im Anschluss an die Aufzählung der Basler Vogteien eingefügt worden. Im Solothurner Original folgt die Ergänzung um eine Zeile nach unten versetzt im Anschluss an das Eschatokoll. – Im Basler Original steht das Kreuzsymbol erst nach dem Ortsnamen Signau. – In der Berner Abschrift folgt auf die Nennung der Vogtei Trachselwald: «Brandis, Sūmißwald, Hutwyl, alles das ganz Ämenthal, Signauw vnnnd landschafft, fry gricht Steffisburg, Hilterfingen, Hannß Büler zū Sigerißwyl für jnne vnnndt syne nachkommen». – In der Luzerner Abschrift folgt die Passage «vogtey Steffisburg, auch Sumiswald, vogtey Prandis» erst am Schluss der Aufzählung der bernischen Teilnehmer. Diese Aufzählung in der Luzerner Abschrift ist im Vergleich zu den übrigen nicht nur unvollständig, zumal Hans Bühler aus Sigriswil unerwähnt bleibt, sondern sie verrät auch mit der Bezeichnung Steffisburgs als Vogtei statt als Freigericht eine gewisse Unkenntnis der lokalen Situation.
- ⁵⁵ Auf «Signauw» folgt im Luzerner, Basler und Solothurner Original eine kürzere Leerstelle, die durch eine Rasur, d.h. die Tilgung eines früheren Eintrags, entstanden ist. – Liebenau, 21*, schlägt vor, die getilgte Stelle mit «statt» (Stadt) zu füllen. Dieser Vorschlag ist nach Einsichtnahme in das Solothurner Original durchaus plausibel und ergibt zusammen mit der unmittelbar folgenden, zweiten Rasur auch inhaltlich Sinn.
- ⁵⁶ Auf «landtschafft» folgt – auch im Basler und Solothurner Original – eine zweite kurze Leerstelle, die wiederum durch eine Rasur entstanden ist. Liebenau, 21*, schlägt vor, die gelöschte Stelle mit «Thun» zu füllen. Nimmt man die beiden Rasuren zusammen, so hätte der gelöschte Eintrag «statt vnd landtschafft Thun» gelautet. Diese Lesart wird durch die Formulierung in der Luzerner Abschrift partiell gestützt, wo die Aufzählung an der fraglichen Stelle lautet: «vogtey Trachselwald, Signaw vnd landtschaft Thun»; bemerkenswerterweise ist hier allerdings nicht von der Stadt die Rede, was eine auffallende Parallele zu dem kurz danach ausdrücklich erwähnten Abseitsstehen der Stadt Burgdorf bilden würde. – Liebenau, Theodor von: Der luzernische Bauernkrieg von 1653. In: Jahrbuch für Schweizerische Geschichte, 19 (1894), 71–320, hier 293, berichtet, dass bei der Versammlung in Sumiswald die Abgeordneten aus Thun fehlten und deswegen zur Bereinigung des Bundesbriefes eine zweite Landsgemeinde auf den 30. April nach Huttwil festgesetzt wurde. Bei dieser Versammlung sei der Bundesbrief um zwei Artikel erweitert worden: «1. Alle 10 Jahre soll der ewige Bund neu beschworen und 2. bei diesem Anlasse gegen die gewesenen Landvögte, über ihre Amtsverwaltung Gericht gehalten werden.» Allerdings seien auch damals die Thuner nicht erschienen, weswegen noch eine zweite Landsgemeinde in Huttwil auf den 14. Mai festgesetzt wurde (Liebenau, 300f.). Als die Thuner schliesslich auch am 14. Mai wider Erwarten nicht erschienen seien, habe man bei dieser Gelegenheit den Namen «Thun» in den schon vollständig ausgefertigten Urkunden ausradieren müssen (Liebenau, 17*).
- ⁵⁷ Berner Abschrift: Statt «Hinderlachen» steht «vogty Jnterlacken».
- ⁵⁸ Solothurner Original: «Bip». Basler Original: «Bib».
- ⁵⁹ Die Luzerner Abschrift formuliert: «stat vnd ampt vnd vogtey Arburg».
- ⁶⁰ Solothurner und Basler Original: «Flumäthal».
- ⁶¹ Solothurner Original: «Läbren». Basler Original: «Leberä».
- ⁶² Solothurner Original: «Fahrnspurg». Berner Abschrift: «Fronßberg».
- ⁶³ Solothurner Original: fehlt.
- ⁶⁴ Das Luzerner Original hat an dieser Stelle ein «d» mit Abkürzungszeichen, das sich zu «die» oder zu «der» auflösen lässt. Der Druck in den EA gibt die Stelle auch mit «der» wieder. Möglicherweise wollte der Schreiber auf die Tatsache verweisen, dass die Verwaltung der Gemeinen Herrschaft über die Freien Ämter im Aargau 1653 noch von den VII alten Orten (d.h. die VIII Orte ohne Bern) wahrgenommen wurde und die jüngsten Orte der Eidgenossenschaft – Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen und Appenzell – nicht daran beteiligt

waren. In der Berner Abschrift lautet die Passage: «die fryen ämpter, die vogteyen vnder den alten orten der eidtgnößschaft».

- ⁶⁵ Im Solothurner Original lautet die Passage: «so vnder die h[erren] Eydtgnossen der alten orthen gehörte». Basler Original: «so vnder die alten orthen der eydtgnoschafft gehören».
- ⁶⁶ Die Passage «Brandis (...) vnd sine nachkommen» ist nachträglich ergänzt worden und gehört an die mit dem Kreuzsymbol bezeichnete Stelle in der Aufzählung der Berner Teilnehmer. Vgl. Anm. 54.
- ⁶⁷ Basler Original: «Stophisburg».
- ⁶⁸ Solothurner und Basler Original: «Sigeriswyl».
- ⁶⁹ Solothurner und Basler Original: «vsgeschossnen gsanten». Berner und Luzerner Abschrift: «von den vßgeschoßnen gsanden».
- ⁷⁰ Die Berner Abschrift formuliert: «von wort zů wort glychlutend vnnndt jhn disen vier orten jedem einen zů handen gestelt worden».
- ⁷¹ Der Hinweis auf die Ausstellung von vier gleichlautenden Briefen fehlt in der Luzerner Abschrift.